

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vom 29. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 29. Juni 2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 29. August 2011, Az. 7831.176-T-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Vorpraktikum
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Fachsprache
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- 1. Orientierungsprüfung
 - § 21 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 2. Bachelorprüfung
 - § 23 Zweck der Bachelorprüfung
 - § 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 25 Praktikum
 - § 26 Bachelorarbeit
 - § 27 Freischussregelung
 - § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 29 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Ungültigkeit einer Prüfung

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlagen: Übersichten über die Modulprüfungen in den Studienfächern

Anlage 1:	Pflichtfach	Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik
Anlage 2	Hauptfach	Bautechnik (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 3:	Hauptfach	Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 4:	Hauptfach	Maschinenbau (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 5:	Hauptfach	Informatik (mit Wahlpflichtfach)
Anlage 6:	Wahlpflichtfach	Mathematik
Anlage 7:	Wahlpflichtfach	Physik
Anlage 8:	Wahlpflichtfach	Chemie
Anlage 9:	Wahlpflichtfach	Deutsch
Anlage 10:	Wahlpflichtfach	Englisch
Anlage 11:	Wahlpflichtfach	Ethik
Anlage 12:	Wahlpflichtfach	Politikwissenschaft
Anlage 13:	Wahlpflichtfach	Sport
Anlage 14:	Wahlpflichtfach	Theologie, Evangelische
Anlage 15:	Wahlpflichtfach	Theologie, Katholische
Anlage 16:	Wahlpflichtfach	Wirtschaftswissenschaften

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der Fächer beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Praktika und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie Zeiten praktischer Tätigkeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 9 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 171 auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Praktikum während des Studiums.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in den Anlagen 1-16 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Der Bachelor-Studiengang Technikpädagogik umfasst Studien in einem Hauptfach im Umfang von 108 LP, inklusive der Bachelorarbeit (9 LP), einem Wahlpflichtfach im Umfang von 39 LP und Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik im Umfang von 24 LP sowie ein Schulpraktikum im Umfang von 9 LP. Im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums sind auch Studienleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten zu erbringen, die dem Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen dienen (z.B. Präsentationstechnik; vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Fachstudien sind weitere 12 Leistungspunkte in einem Fachpraktikum zu erbringen, das dem Hauptfach zugeordnet ist und zugleich dem Erwerb der fachaffinen Schlüsselqualifikationen dient.
- (2) Es ist eines der folgenden Hauptfächer zu wählen:
 1. Bautechnik (Anlage 2)
 2. Elektrotechnik (Anlage 3) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - a) Energie- und Automatisierungstechnik
 - b) System- und Informationstechnik
 3. Maschinenbau (Anlage 4)
 4. Informatik (Anlage 5)
- (3) Pflichtfach für alle Fächerkombinationen ist Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik (Anlage 1).
- (4) Neben dem Hauptfach nach Absatz 2 ist ein Wahlpflichtfach zu studieren. Hier sind generell folgende Fächer wählbar:
 1. Mathematik (Anlage 6)
 2. Physik (Anlage 7)
 3. Chemie (Anlage 8)
 4. Deutsch (Anlage 9)
 5. Englisch (Anlage 10)
 6. Ethik (Anlage 11)
 7. Politikwissenschaft (Anlage 12)
 8. Sport (Anlage 13)
 9. Theologie, Evangelische (Anlage 14)
 10. Theologie, Katholische (Anlage 15)
 11. Wirtschaftswissenschaften (Anlage 16).

- (5) Sofern als Hauptfach Bautechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau studiert werden, kann als Wahlpflichtfach statt einem der Fächer aus Absatz 4 eines der folgenden Fächer gewählt werden:
1. Informatik (Anlage 5)
 2. Eine weitere Vertiefung des Hauptfachs (Anlage 2 - 4)
- (6) Auf Antrag genehmigt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Wahlpflichtfach. Über die Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung gültig. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht mit einbezogen.
- (7) Das Studium besteht aus Modulen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Hierin sind enthalten.
1. Basismodule im Umfang von mindestens 30 LP davon 21 LP im Hauptfach und 9 LP in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik.
 2. Kernmodule im Umfang von mindestens 30 LP davon 18 LP im Hauptfach und 12 LP in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik. Die einzelnen Module sind in den Anlagen zu den Studienfächern geregelt.
- Soweit in den Haupt- und Wahlpflichtfächern Wahlpflichtbereiche ausgewiesen sind, legt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine zu prüfenden Fächer in einem individuellen Übersichtsplan fest, der dem Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte entspricht. Der Prüfungsausschuss erlässt Regeln über die Gestaltung und Genehmigung des Übersichtsplans.
- (8) Wurden mindestens 120 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Technikpädagogik im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Technikpädagogik. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden für den Masterstudiengang Technikpädagogik auf die Masterprüfung angerechnet.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 22 geregelt.
- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

- (3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 26 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren die hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und einer der Fakultäten „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“, „Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik“, „Energie- Verfahrens- und Biotechnik“, sowie „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ angehören müssen.
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten bzw. -assistentinnen, Oberingenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Bachelorprüfung in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vorweisen können bzw. einen Abschluss in einem entsprechenden Diplom-, Magister- oder Staatsexamenstudiengang, der mit den Lehrgegenständen der Prüfung in Verbindung steht oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Vorpraktikum

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein mindestens 8 wöchiges Vorpraktikum voraus. Das Praktikum soll in Betrieben abgeleistet werden, Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien. Eine einschlägige Berufsausbildung wird angerechnet.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum ist spätestens zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters beim Praktikantenamt vorzulegen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In diesem Fall ist das Vorpraktikum bis Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.
- (3) Nähere Einzelheiten regeln die „Richtlinien für das Praktikum“, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erlassen werden.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang Technikpädagogik immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 4. bei der Zulassung zu Modulen der Wahlpflichtbereiche im Haupt- und Wahlpflichtfach den Übersichtplan gemäß § 5 Abs. 5 vorgelegt hat und
 5. den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Technikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Bachelorstudiengang Technikpädagogik verlangt werden. Verwandte Studiengänge sind insbesondere Lehramtsstudiengänge für berufliche Schulen und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge in den Hauptfächern. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Technikpädagogik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
 1. Vorleistungen,
 2. benotete Leistungsnachweise,
 3. nicht benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 20 Minuten mündliche Prüfung können durch 60 Minuten schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben wird.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben wird.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 (benotete Leistungsnachweise) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Studien- und Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Studien- bzw. Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für das Hauptfach, das Wahlpflichtfach und das Fach Erziehungswissenschaft wird jeweils eine Fachnote vergeben. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Anlagen zur Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen enthalten, die vorrangig gelten.
- (5) Eine Überschreitung der vorgesehenen Leistungspunkte in einem Modulcontainer ist bis maximal drei Leistungspunkte zulässig. Sofern in einem Modulcontainer mehr Leistungspunkte erbracht werden als vorgesehen, geht das zuletzt erfolgreich absolvierte Modul mit der Gewichtung der restlichen erforderlichen Leistungspunkte in die Fachnote ein.
- (6) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle benoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in drei Fällen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird eine schriftlichen Wiederholungsprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 17 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

§ 21 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Studiengang Technikpädagogik gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

1. Einführung in die Berufspädagogik
2. Hauptfach
Bautechnik: Technische Mechanik I
Elektrotechnik: Grundlagen der Elektrotechnik
Maschinenbau: Technische Mechanik I
Informatik: Programmierung und Softwareentwicklung

2. Bachelorprüfung

§ 23 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium in den Studienfächern des Studiengangs Technikpädagogik in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den gemäß den Anlagen 1-16 in Verbindung mit § 5 erforderlichen Modulprüfungen in einem Haupt- und Wahlpflichtfach sowie Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik. Die in der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen gehen nicht in die Fachnotenbildung ein.
2. einem 12 wöchigen Betriebspraktikum und einem sechswöchigen Schulpraktikum gemäß § 25 und
3. der Bachelorarbeit.

§ 25 Praktikum

- (1) Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums sind ein 12-wöchiges Betriebspraktikum und ein sechswöchiges Schulpraktikum nachzuweisen. Eine einschlägige Berufsausbildung wird als Betriebspraktikum angerechnet
- (2) Über die abgeleisteten Praktika sind Berichte anzufertigen, welche durch den zuständigen Prüfer mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu bewerten sind. Mit der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika werden für das Betriebspraktikum 12 Leistungspunkte und für das Schulpraktikum 9 Leistungspunkte erworben.
- (3) Nähere Einzelheiten insbesondere zu den Inhalten der Praktika regeln die Praktikumsrichtlinien, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaft erlassen werden.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 9 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 66 Leistungspunkte im Hauptfach erworben wurden. Es muss spätestens drei Monate nach dem Erwerb aller Leistungspunkte im Hauptfach mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 9 Leistungspunkten (bzw. 270 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in 3 gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin oder Professor sein. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in §16 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 27 Freischussregelung

- (1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters 54 Leistungspunkte erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu drei Modulen auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung gemäß § 6 Abs. 6 bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absätze 4 und 5 kann die Frist in den Absätzen 1 und 2 durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten des Haupt- und Wahlpflichtfachs und der Erziehungswissenschaft und der Note der Bachelorarbeit. Die Leistungen werden wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|-------|
| Hauptfach | 3fach |
| Wahlpflichtfach | 2fach |
| Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik | 1fach |
| Bachelorarbeit | 1fach |
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Fachnoten, die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 29 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 31 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technikpädagogik vom 25. August 2000 (W., F. u. K. 2000), zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 08. Juni 2005, außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Technikpädagogik eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016.

Stuttgart, den 29. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Erläuterung zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

P = Pflichtmodul bzw. Pflichtcontainer, WP = Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtcontainer, W = Wahlmodul

BM = Basismodul, KM = Kernmodul, EM = Ergänzungsmodul

USL-V = Vorleistung, USL = unbenotete Studienleistung, BSL = benotete Studienleistung

PL = Modulabschlussprüfungsleistung, LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

LP = Leistungspunkte

2. Ist in der Spalte „Prüfungsleistung“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch die/den Lehrende/n zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

3. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und / oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 im Modulhandbuch und in der Modulbeschreibung angegeben. Ist keine Gewichtung angegeben werden die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

4. Die Inhalte der Modulcontainer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, welches jedes Semester aktualisiert herausgegeben wird. Die in den Modulcontainern angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen zeigen mögliche Modulvarianten. Diese sind nicht zwangsläufig im Modulcontainer hinterlegt.

5. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

6. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, von denen bei Überschneidung mit anderen Modulen gegebenenfalls abgewichen werden kann.

Studiengang Bachelor Technikpädagogik

Pflichtfach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik)

§ 1 Art, Umfang und Gegenstand des erziehungswissenschaftlichen Teils der Orientierungsprüfung

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul 1 „Einführung in die Berufspädagogik“. Der Modulumfang beträgt 9 Leistungspunkte. Das Modul umfasst die Teilleistungen:

Modul 1: (Basismodul) Einführung in die Berufspädagogik (9 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Einführung in die Berufspädagogik“;
- unbenotete Studienleistung in der Übung „Techniken wissenschaftliches Arbeitens: Informationsbeschaffung und -verarbeitung“ (Fächerübergreifende Schlüsselqualifikation);
- benotete Studienleistung in einer Veranstaltung zur Pädagogischen Psychologie (Lerntheorien);

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik besteht aus den Modulen:

Modul 2: (Kernmodul) Didaktik beruflicher Bildung I (9 LP)

- Prüfungsleistung zu den Vorlesungen „Didaktische Modelle und Konzepte beruflicher Bildung“ und „Prozesse des Lehrens und Lernens“;
- unbenotete Studienleistung in der Übung „Präsentations- und Erarbeitungstechniken“ (Fächerübergreifende Schlüsselqualifikation);

Modul 3: (Kernmodul) Organisation beruflicher Bildung (6 LP)

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Organisation beruflicher Bildung“;
- unbenotete Studienleistung zur Veranstaltung „Erkundungen zu Bedingungen und Strukturen betrieblicher Bildung“ oder „Übung zur Vorlesung Organisation beruflicher Bildung“;

§ 3 Bildung der Fachnote

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 2 dieser Anlage. Dabei gilt § 16 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten der Module 2 und 3 nach § 2 dieser Anlage. Dabei gilt § 16 entsprechend.

Schulpraktikum I (9 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) inklusive Bericht sowie vor- und nachbereitender Übungen;
- vierwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitender Übungen;

Anlage 1:**Studienübersicht Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik:**

Nr.	Art	Modul-/ Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	BM	Einführung in die Berufspädagogik	P	USL, BSL	PL	9
2	KM	Didaktik beruflicher Bildung I	P	USL	PL	9
3	KM	Organisation beruflicher Bildung	P	USL	PL	6
Zwischensumme						24
4	KM	Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität)	P	USL		3
5	KM	Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar)	P	USL		6
Gesamtsumme						33

Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach Bautechnik

Grundstruktur für alle Vertiefungsrichtungen und Übersicht zum Gesamtstudium

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Studienübersicht Hauptfach:

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Basismodule (42 LP)						
1	BM	Höhere Mathematik 1/2 für Ingenieurstudiengänge	P	USL-V	PL	18
2	BM	Technische Mechanik I: Einführung in die Statik starrer Körper	P	USL-V	PL	6
3	BM	Technische Mechanik II: Einführung in die Elastostatik und in die Festigkeitslehre	P	USL-V	PL	6
4	BM	Werkstoffe im Bauwesen I	P	USL-V	PL	6
5	BM	Geotechnik I: Bodenmechanik	P	USL	PL	6
Kernmodule (33 LP)						
6	KM	Werkstoffübergreifendes Konstruieren und Entwerfen	P	USL-V	PL	12
7	KM	Baustatik	P	USL-V	PL	9
8	KM	Bauphysik und Baukonstruktion	P		PL	6
9	KM	Grundlagen der Darstellung & Konstruktion	P	USL-V	PL	6
Ergänzungsmodule (12 LP aus einem Wahlbereich-Container):						
10	EM	Modulcontainer Wahlbereich 1	WP	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL	LBP	6
				USL-V	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
11	EM	Modulcontainer Wahlbereich 2	WP	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL	LBP	6
				USL-V	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Zwischensumme						87
		Fachaffine Schlüsselqualifikation				
		Vorpraktikum 8 Wochen	P			0
12		Fachpraktikum	P		USL	12
13		Bachelorarbeit	P		PL	9
Gesamtsumme						108

Anlage 2:

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 10/11: Es ist einer der beiden Wahlbereiche zu wählen. Aus dem Modulcontainer „Wahlbereich 1“ oder „Wahlbereich 2“ sind Module im Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anmerkung zu Nr. 11: Es ist zu beachten, dass entweder Angewandte Bauphysik oder Entwurf in Zusammenarbeit mit Architekten verpflichtend ist; für die Master-Spezialisierung „Entwerfen und Konstruieren“ ist die Angewandte Bauphysik Pflicht. Für die Master-Spezialisierung „Technischer Ausbau“ ist Entwurf in Zusammenarbeit mit Architekten Pflicht.

Studienübersicht Wahlpflichtfach:

A. Allgemeine Wahlfächer:

Es sind 12 LP aus dem Modulcontainer „Allgemeine Wahlfächer Bautechnik“ zu erbringen:

Nr.	Art	Modul-/ Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Allgemeine Wahlfächer Bautechnik (TP) (12 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL	LBP	6
				USL-V	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme:						12

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Allgemeine Wahlfächer Bautechnik (TP)“ sind Module im Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist zu beachten, dass „Schutz, Instandsetzung und Ertüchtigung von Bauwerken“ nur in Kombination mit „Werkstoffen im Bauwesen II“ abgelegt werden kann. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

B. Das Wahlpflichtfach wird mit folgenden Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Holzbau,
- b) Holztechnik (Möbelbau)

Anlage 2:

a) Holzbau (nur in Kombination mit Tragwerksbemessung und –konstruktion möglich)

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	EM	Pflichtcontainer Holzbau (TP) (27 LP)	P	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Holzbau (TP)“ im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

b) Holztechnik (Möbelbau)

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
2	EM	Pflichtcontainer Holztechnik (Möbelbau) (TP) (27 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme Wahlpflichtfach						27

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 2: Es sind alle Module aus dem Pflichtcontainer „Holztechnik (Möbelbau) (TP)“ im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Grundstruktur für alle Vertiefungsrichtungen und Übersicht zum Gesamtstudium

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Studienübersicht Hauptfach:

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Basismodule (42 LP)						
1	BM	Höhere Mathematik für Physiker, Kybernetiker und Elektroingenieure Teil 1+2	P	USL-V	PL	18
2	BM	Grundlagen der Elektrotechnik	P	USL-V	PL	9
3	BM	Informatik I	P		PL	6
4	BM	Mikroelektronik	P		PL	9
Kernmodule (24 LP)						
5	KM	Schaltungen und Systeme	P		PL	12
6	KM	Informatik II	P		PL	6
7	KM	Grundlagenpraktikum	P	USL		3
8	KM	Informatikpraktikum	P	USL		3
Ergänzungsmodule (wahlweise aus einem der folgenden Container 21 LP):						
9a	EM	Pflichtcontainer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)	WP	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
9b	EM	Pflichtcontainer Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)	WP	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL		3
BSL		3				
Zwischensumme						87
Fachaffine Schlüsselqualifikation						
10		Fachpraktikum	P	USL		12
		Vorpraktikum 8 Wochen	P			0
11		Bachelorarbeit	P		PL	9
Gesamtsumme						108

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 9: Aus dem gewählten Pflichtcontainer sind Module im Umfang von 21 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3:

Studienübersicht Wahlpflichtfach:

a) Schwerpunkt „Energie- und Automatisierungstechnik“

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Pflichtcontainer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP) (21 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
2	EM	Wahlcontainer Energie- und Automatisierungstechnik (TP) (18 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1a: Aus dem Pflichtcontainer „Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind alle Module (21 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2a: Aus dem Wahlcontainer „Energie- und Automatisierungstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3:

b) Schwerpunkt „System- und Informationstechnik“

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Pflichtcontainer Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP) (21 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
2	EM	Wahlcontainer System- und Informationstechnik (TP) (18 LP)	P	keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
				BSL		3
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1b: Aus dem Pflichtcontainer „Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)“ sind alle Module (21 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2b: Aus dem Wahlcontainer „Schwerpunkt System- und Informationstechnik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach Maschinenbau

Grundstruktur für alle Vertiefungsrichtungen und Übersicht zum Gesamtstudium

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Studienübersicht Hauptfach:

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Basismodule (24 LP)						
1	BM	Höhere Mathematik I+II	P	USL-V	PL	18
2	BM	Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffpraktikum	P	USL-V	PL	6
Kernmodule (63 LP)						
3	KM	Technische Mechanik I	P		PL	6
4	KM	Technische Mechanik II+III	P		PL	12
5	KM	Grundzüge der Maschinenkonstruktion I+II mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	USL	PL	12
6	KM	Einführung in die Elektrotechnik	P	USL-V	PL	6
7	KM	Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation	P	BSL		3
8	KM	Messtechnik – Anlagenmesstechnik	WP	USL		6
		oder Messtechnik - Fahrzeugmesstechnik*				
9	KM	Grundlagen der Informatik I+II	P		PL	6
10	KM	Modellierung, Simulation und Optimierungsverfahren	P		PL	6
11	KM	Steuerungstechnik	P		PL	6
Zwischensumme						87
Fachaffine Schlüsselqualifikationen						
		Vorpraktikum 8 Wochen	P			0
12		Fachpraktikum (12 Wochen)	P	USL		12
13		Bachelorarbeit	P		PL	9
Gesamtsumme						108

*bei Wahl der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik

Anlage 4:

Studienübersicht Affine Wahlpflichtfächer:

Für das **affine Wahlpflichtfach** sind **39 LP** zu erwerben.

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Affines Wahlpflichtfach Fahrzeugtechnik						
		Pflichtcontainer Grundlagen Fahrzeugtechnik (TP) (27 LP)	P	keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				USL		3
				BSL		3
				USL-V USL		3
2	EM	Wahlpflichtbereich (Mach-TP) (12 LP)	WP		PL	6
Gesamtsumme						39
Affines Wahlpflichtfach Fertigungstechnik						
		Pflichtcontainer Grundlagen Fertigungstechnik (TP) (27 LP)	P	keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				USL		3
				BSL		3
				USL-V USL		3
2	EM	Wahlpflichtbereich (Mach-TP) (12 LP)	WP		PL	6
Gesamtsumme						39
Affines Wahlpflichtfach Heizungs- Lüftungs- Klimatechnik						
		Pflichtcontainer Grundlagen Heizungs- Lüftungs- Klimatechnik (TP) (27 LP)	P	keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				USL		3
				BSL		3
				USL-V USL		3
2	EM	Wahlpflichtbereich (Mach-TP) (12 LP)	WP		PL	6
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem jeweiligen Pflichtcontainer sind Module im Umfang von 27 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Wahlpflichtbereich (Mach-TP)“ sind Module im Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach Informatik

Grundstruktur für alle Vertiefungsrichtungen und Übersicht zum Gesamtstudium

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Studienübersicht Hauptfach:

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Basismodule (39 LP)						
1	BM	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker	P	USL-V	PL	18
2	BM	Datenstrukturen und Algorithmen	P	USL-V	PL	9
3	BM	Programmierung und Software-Entwicklung	P	USL-V	PL	9
4	BM	Programmierkurs	P	USL		3
Kernmodule (30 LP)						
5	KM	Theoretische Grundlagen der Informatik	P	USL-V	PL	12
6	KM	Technische Grundlagen der Informatik	P	USL-V	PL	9
7	KM	Projekt-INF	P	USL		6
8	KM	Seminar-INF	P	BSL		3
Ergänzungsmodulcontainer (18 LP):						
9	EM	Wahlbereich Informatik (TP)	WP	USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL		3
BSL		3				
Zwischensumme						87
Fachaffine Schlüsselqualifikationen						
		Vorpraktikum 8 Wochen	P			0
10		Fachpraktikum 12 Wochen	P	USL		12
11		Bachelorarbeit	P		PL	9
Gesamtsumme						108

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 9: Aus dem Modulcontainer „Wahlbereich Informatik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studienübersicht Wahlpflichtfach:

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Informatik (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Informatik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Mathematik

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Mathematik (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Mathematik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Physik

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Physik (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
USL	LBP	6				
keine	LBP	6				
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Physik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Hinweis:

- Die für die Physik notwendige Höhere Mathematik HM I und HM II müssen im Hauptfach erbracht werden.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Chemie

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Chemie (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Chemie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Deutsch

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Deutsch (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Deutsch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Englisch

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Englisch (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Englisch (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Ethik

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Ethik (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Ethik (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Politikwissenschaft (TP) (24 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
2	EM	Ergänzungswahlbereich Politikwissenschaft (TP) (15 LP)	P	keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 24 LP erfolgreich zu absolvieren.

Nr. 2: Aus dem Modulcontainer „Ergänzungswahlbereich Politikwissenschaft (TP)“ sind Module im Umfang von 15 LP erfolgreich zu absolvieren. Davon muss ein Modul mit 9 LP und ein Modul mit 6 LP gewählt werden.

Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Sport

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Sport (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Sport (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Evangelische Theologie

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Evangelische Theologie (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Evangelische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Wahlpflichtfach Katholische Theologie

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Katholische Theologie (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Katholische Theologie (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 16:

Fachspezifische Bestimmungen für das
Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

Importmodule des Studiengangs Technikpädagogik

Nr.	Art	Modul-/Containername	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	EM	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften (TP) (39 LP)	P	keine	PL	15
				USL	PL	15
				keine	PL	12
				USL	PL	12
				USL-V	PL	12
				keine	PL, LBP	12
				USL	LBP	12
				keine	PL	9
				USL	PL	9
				USL-V	PL	9
				keine	PL, LBP	9
				USL	LBP	9
				USL-V	PL	6
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL, LBP	6
				keine	PL, LBP	6
				USL-V	LBP	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
USL		3				
BSL		3				
Gesamtsumme						39

Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften (TP)“ sind Module im Umfang von insgesamt 39 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.